

12) Verordnung, die Verlegung der Flurgrenzen betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 4. October 1854.)

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Verlegung der Ortsflurgrenzen mittelst bloßer Pfähle, wie dies bisher hin und wieder geschehen, unzureichend und insofern mangelhaft ist, als dergleichen Pfähle leicht und in kurzer Zeit wieder abhanden kommen und dadurch nicht selten anderweite mit Kostenaufwand für die Gemeinden verbundene Grenzberichtigungen und Ausnahmen nothwendig werden, so wird unter Modifikation der desfallsigen Bestimmung unter Nr. 2 des untern 29. März 1851 in Nr. 110 der Gesessammlung publicirten Regulativs für Abhaltung der Flurzüge mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten verordnet, daß die sämmtlichen Flurgrenzen im Lande nicht anders als mit Grenzsteinen zu verlegen sind, und werden diejenigen Gemeinden, welche mit der Regulirung ihrer Flurgrenzen entweder überhaupt noch in Rückstand sind oder sich hierbei bloßer Pfähle als Grenzzeichen bedient haben, hiermit aufgefordert und bedeutet, dieser Anordnung binnen kürzester Zeit und spätestens binnen 6 Monaten nachzukommen.

Zugleich werden die Gerichtsbehörden des Landes in Gemäßheit des angezogenen Regulativs aufgefordert, darüber, daß die Gemeinden hierinnen ihren Verpflichtungen genügen, zu wachen, im Falle etwaiger Saumseligkeit aber zum Zwecke weiterer Maßnahmen bei der Fürstlichen General-Kataster-Kommission Anzeige zu erstatten.

Wera, den 29. Septbr. 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Echtlid.

13) Verordnung, die amtliche Bezeichnung der Kriminalbehörden in Schleiz und Kobenstein betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 11. October 1854.)

Nachdem Sr. Durchlaucht der Fürst die gnädigste Entschließung gefaßt haben, daß die Kriminalbehörden zu Schleiz und zu Kobenstein gleichwie das Untersuchungsgericht zu Wera künftighin die amtliche Bezeichnung: